



# Gartenordnung Stadtverband Bad Kreuznach Stand 01.03.2008



## Organisation des Kleingartenwesens in Bad Kreuznach

### Präambel

#### Stand vom 01.03.2008

Aufgrund der Ermächtigung im Generalpachtvertrag zwischen der Stadt Bad Kreuznach und dem Stadtverband Bad Kreuznach der Kleingärtner e.V. wird unter der fachlichen Beteiligung des Vorstandes der Stadtverbandes, des städtischen Grünflächen- und Umweltamtes und des Liegenschaftsamtes der Stadt Bad Kreuznach nachfolgende Gartenordnung erlassen.

Diese Gartenordnung dient dazu, die Rechte und Pflichten jedes einzelnen Vereinsmitgliedes zu regeln.

### § 1 Kleingärtnerische Nutzung

Der Kleingärtner darf nicht einseitige Kulturen anbauen. Der Anbau dient nur zur Eigenversorgung. Kleingärtnerische Nutzung ist nur dann gegeben, wenn der Garten mindestens zu einem Drittel mit Gemüse, Kartoffeln und Obst bebaut ist.

Der Kleingärtner hat bei den Anpflanzungen auf die Kulturen seiner Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Das Anpflanzen von Waldbäumen ( z.B. allen Arten von Nadelbäumen, Weiden, Pappeln, Walnuss, höheren Zierbäumen ) ist nicht gestattet. Halbstämmige Obstbäume sind erlaubt.

Äste und Zweige, die störend oder schädigend in die Nachbargärten oder Gehwege hineinragen, sind zu beseitigen.

Bereensträucher müssen mindestens 50 cm von dem Nachbargrundstück entfernt sein.

Pflanzabfälle, Obstreste und dergleichen sind für die ordnungsgemäße Kompostierung zu verwenden.

Veränderungen der inneren Kleingartenabgrenzungen dürfen nur nach Zustimmung des Liegenschaftsamtes der Stadt Bad Kreuznach vorgenommen werden.

Die Nutzung des Kleingartens und der Laube zu gewerblichen oder Wohnzwecken ist nicht gestattet.

### § 2 Einfriedungen

Betonpfähle und Stacheldraht bis zu einer Höhe von 2,20 m sind nur bei Außenzäunen zulässig.

Außer Hecken sind keine weiteren Abgrenzungen zulässig

Hecken innerhalb der Gartenanlage dürfen die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten und dürfen nicht zur Abgrenzung zum Nachbarn dienen.

Heckenbögen über Gartenportalen sind zulässig, ebenso Hecken von einer Höhe bis 1,40 m ( gemessen vom Wegeniveau aus ) entlang der Zugangswege. Die erforderlichen Pflegemaßnahmen sind ordnungsgemäß durchzuführen. Auf den notwendigen Vogelschutz ist dabei zu achten.

Abgrenzungen zum Nachbargarten durch lebende Hecken sind nicht gestattet. Abgrenzungen bis zu einer Höhe von 1,00 m mit engmaschigem Drahtgeflecht sind jedoch möglich. Entsprechende Stützpfosten müssen in ihren Abmessungen der geringen Zaunhöhe angepasst sein.

Sichtschutz bestehend aus Folien, Matten oder Lamellenzaun sind nicht gestattet



# Gartenordnung Stadtverband

## Bad Kreuznach

Stand 01.03.2008

---



### § 3 Schädlingsbekämpfung, Vogelschutz und umweltschützende maßnahmen

Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sind nur umweltschonende Mittel zu verwenden. Sie sind nur im äußersten Notfall anzuwenden. Der Gebrauch von Unkrautvernichtungsmitteln ist in Kleingärten nicht statthaft.

Der Kleingärtner hat, unabhängig von einer sich bereits aus den Gesetzen und Verordnungen ergebenden Verpflichtung, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge zu bekämpfen.

Für ausreichenden Vogelschutz ist zu sorgen.

Pflanzliche Abfälle sollen kompostiert und die organische Substanz dem Boden zugeführt werden, so dass eine mineralische Düngung der Gartenfläche weitgehend überflüssig wird. Die Kompostanlage sollte vor Einsicht geschützt sein und nicht zur Belästigung anderer führen.

Unrat und Gerümpelablagerungen im Kleingarten sind nicht erlaubt. Das Verbrennen im Freien ist verboten.

### § 4 Bebauung

Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Generalpachtvertrag, dem Bundeskleingartengesetz und den genehmigten Bauplänen. Bauliche Veränderungen sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

Gartenlauben und überdachte Freisitze dürfen gemäß Bundeskleingartengesetz und Generalpachtvertrag der Stadt Bad Kreuznach eine Größe von insgesamt 25 m<sup>2</sup> ( Laube 15m<sup>2</sup> Freisitz 10m<sup>2</sup>) Grundfläche nicht übersteigen.

Freisitze: Die Hälfte der geschlossenen Fläche muss durchsichtig und beweglich und 2 Seiten herausnehmbar sein.

Ein Anbau für Geräte an der Rückseite der Laube mit einer Breite bis zu 1m oder an der Schmalseite mit einer Breite bis zu 1,60 m im Stil der Laube wird geduldet. Dieser Anbau ist nicht Gegenstand der besonderen Wertschätzung beim Wechsel des Pächters. Separate Gerätehäuschen sind nicht erlaubt.

Ein Treibhaus aus Glas oder Kunstglas mit einer Grundfläche bis zu 6 m<sup>2</sup> auf losem Untergrund ohne Strom- und Wasseranschluss ist erlaubt. Das Treibhaus ist ausschließlich zur Pflanzenaufzucht zu benutzen. Folienhäuser sind verboten.

Überdachung zum der Bepflanzung ( z.B. Tomaten ) sind bis zu 10 m<sup>2</sup> und 1,80 Höhe zulässig. Es besteht genehmigungspflicht.

Toiletten sind nicht gestattet ausgenommen Campingtoiletten. Die Entsorgung darf nicht innerhalb des Gartengeländes vorgenommen werden.

Das Aufstellen von Partyzelten ( Pavillions ) ist nur von April bis September erlaubt.

Schwimmbäder, ob beweglich oder unbeweglich sind grundsätzlich verboten. Kinderplanschbecken zum aufblasen und bis zu einer möglichen Wassertiefe von 0,4 m sind erlaubt.

Eine offenen oder geschlossene Feuerstelle an der Laube ist verboten.



# Gartenordnung Stadtverband

## Bad Kreuznach

Stand 01.03.2008

---



### § 5 Tierhaltung

Kleinvögel als Ziervögel und Kaninchen ( bis 5 Stück ) sind bei artgerechter Haltung erlaubt. Es ist die Genehmigung des Vereinsvorstandes einzuholen.

Mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen. Hundehalter werden für die Verunreinigung der Gehwege durch ihre Hunde haftbar gemacht.

Die Tierhalter haften für jeden Schaden, der durch Ihre Tiere verursacht wird. § 833 BGB gilt entsprechend

### § 6 Fachberatung

Der Pächter ist gehalten, in allen gärtnerischen Belangen die Fachberater anzusprechen und sich deren Erfahrungen und Ratschläge zu Nutzen zu machen.

Der Kleingärtner sollte an fachlichen Schulungsveranstaltungen seines Vereins und des Stadtverbandes Bad Kreuznach der Kleingärtner e.V. teilnehmen. Er ist verpflichtet, die verbandseigene Fachzeitschrift zu beziehen.

### § 7 Wege und Gemeinschaftsanlagen

Die Pflege und Instandhaltung der an die innerhalb der Kleingartenanlage grenzenden Flächen wie Wege, Hecken obliegt dem Pächter, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen sind

Die Lagerung von Materialien außerhalb des Gartens darf nicht zur Behinderung anderer führen und ist daher nur bis zu einer Dauer von höchstens 24 Stunden unter Beachtung der üblichen Sicherheitsvorschriften gestattet.

Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art der Kleingartenanlage ist grundsätzlich verboten. In Ausnahmefällen ist eine Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

Rad fahren für Kinder bis 8 Jahre ist erlaubt. Eltern haften für ihre Kinder.

### § 8 Gemeinschaftsarbeit

Gemeinschaftsarbeit ist Pflicht. Sie soll in erster Linie der Errichtung und Erhaltung der Gemeinschaftsanlagen und ihrer Ausgestaltung dienen.

Bei Verhinderung durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist für eine Ersatzkraft zu sorgen. Es ist auch ein finanzieller Abgleich möglich.

Werden beide Möglichkeiten verweigert, ist eine Kündigung durch den Verpächter möglich.



# Gartenordnung Stadtverband Bad Kreuznach Stand 01.03.2008

---



## § 9 Ruhe und Ordnung

Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und seine Gäste zu achten.

Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geruchsverursachung ist verboten. Geräuschverbreitende Gartengeräte können ganzjährig von montags - freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr, und Samstags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr benutzt werden. Einschränkungen bleiben dem Verpächter vorbehalten.

Das Instandsetzen, waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Kleingartenanlage nicht gestattet. Zum Parken von Kraftfahrzeugen sind nur die vom Verpächter bezeichneten Plätze oder öffentliche Parkplätze zu benutzen. Das Aufstellen von Wohnwagen und PKW-Anhängern innerhalb des Kleingartens ist verboten.

Bei Streitigkeiten ( körperlichen oder verbalen Auseinandersetzungen) kann das Pachtverhältnis mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

## § 10 Elektrischer Stromanschluss

Stromanschlüsse sind grundsätzlich erlaubt. Als Alternative ist eine auf das Laubdach montierbare Solaranlage möglich. Solaranlagen sind erlaubt. Bei einer Schätzung bei Pächterwechsel werden weder Elektro- noch Solaranlagen bewertet.

## § 11 Verstöße

Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Verpächters nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind Verletzungen des Pachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtvertrages führen. Es können Schadenersatzforderungen gestellt werden.

Bad Kreuznach den 01.02.2008

Stadtverband Bad Kreuznach der Kleingärtner e.V.  
Ferdinand Peters

Stadt Bad Kreuznach in Vertretung  
Andreas Ludwig  
Oberbürgermeister